

Kirchhainer

Ausgabe 27/17
Mittwoch, 5. Juli 2017
63. Jahrgang

Anzefahr, Betziesdorf, Burgholz, Emsdorf, Großseelheim, Himmelsberg, Kleinseelheim, Langenstein, Niederwald, Schönbach, Sindorsfeld, Stausebach

Anzeiger



Öffnungszeiten im Kirchhainer Phönix Hallenbad

Telefon: 0 64 22/89 07 10
www.hallenbad-kirchhain.de

Öffnungszeiten im Phönix Hallenbad:

Montag bis Freitag
von 7 bis 21 Uhr
Samstag und Sonntag
von 8 bis 17 Uhr
Sonntag 15 bis 17 Uhr
Familienbaden

**Schließung des Hallenbades
während der Sommerferien.**
Während der Sommerferien vom
2. Juli bis 13. August ist das Phö-
nix Hallenbad aufgrund von Sa-
nierungsarbeiten geschlossen.

Öffnungszeiten im Freibad:

Täglich von 10 bis 20 Uhr
Das Freibad ist unter Telefon:
06422/1305 erreichbar.

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Herrensauna von 14 bis
21.30 Uhr
Dienstag: gemischte Sauna von
14 bis 21.30 Uhr
Mittwoch: gemischte Sauna von
14 bis 21.30 Uhr
Donnerstag: Damensauna von 14
bis 21.30 Uhr
Freitag: 11 bis 21.30 Uhr
Samstag und Sonntag: geschlossen

Ortsvereins-Sitzung der Kirchhainer SPD

Kirchhain (red). Die Kirch-
hainer SPD lädt ihre Mitglieder
zur Ortsvereinssitzung ein, die
am Donnerstag, 13. Juli um 19.30
Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
Langenstein stattfindet.

Auf der Tagesordnung stehen
ortsvereinsinterne Angelegenhei-
ten, aktuelle politische Vorhaben
sowie Berichte aus den Aus-
schüssen, aus Kreistag und
Unterbezirk. Berichtet und disku-
tiert wird auch über das Gebah-
ren der Opposition in der Stadt-
verordnetenversammlung. Des
weiteren werden Themen berate-
n, die als politische Initiativen in
den parlamentarischen Verfah-
rensgang eingebracht werden
sollen.

Kirchhainer Anzeiger

Seite 2

Veranstaltungskalender,
Geburtstage, Gottesdienste

Seite 3

Berichte, Amtliche
Bekanntmachungen

Seite 4

Berichte

Seite 5

Amtliche
Benachrichtigungen

Seite 6

Anzeige



„Wohin würdest du gehen?“ titelte die Darbietung der Kirchhainer Schüler, die nicht nur die Jury, sondern auch das Publikum in Kassel überzeugten.

Riesenerfolg beim Kreativwettbewerb

Schüler der AWS- und der BSK-Kirchhain gewinnen auch Publikumspreis bei Kasseler Musiktagen

Kirchhain / Kassel (red). Unter
dem Titel „Wohin würdest du ge-
hen?“ hat das rund 50-köpfige En-
semble neben der renommierten
Fachjury nun auch das Publikum
mit seiner selbst erarbeiteten Colla-
ge überzeugen können.

Die 50-köpfige Schülerformation
der Alfred Wegener Schule (Schüler
der Klasse 11) in Kooperation mit
Schülern der Beruflichen Schule
Kirchhain, die InteA-Klassen (In-
tegration und Abschluss) der BSK-
Kirchhain besuchen, konnten mit
einer sehr berührenden Darbietung
auf der großen Bühne des Staats-
theaters Kassel begeistern.

Doch nicht nur die Kirchhainer
trugen zu einem unvergesslichen
Abend bei. So beeindruckte die
Gruppe der Cross-Jugendkulturkir-
che mit dem mutigen Stück „Hallo
fremder Mann“, in dem es um Kin-
derprostitution ging. Auch über-
zeugte die Tanzperformance „Dare
to be you“ der Body & Soul Dance
Academy mit einer sowohl akrobati-
schen als auch einfühlsamen Cho-
reografie. Wie die Kirchhainer For-
mation griff auch das Anne-Frank-
Haus Kassel mit dem Stück „Do not
fear“ die Fluchthematik auf, die sie
mit Tanz und Breakdance-Elementen
realisierte.

Neben diesen Formationen ge-
wannen die Kirchhainer neben dem
Wettbewerbspreis auch den begehr-
ten Publikumspreis, der einen emo-
tionalen Höhepunkt des Abends dar-
stellte.

Der künstlerische Leiter Olaf
Schmidt lobte in einem Interview
(www.MeinKirchhain.de) die Dar-

bietung der Kirchhainer, in dem er
als Vorsitzender der Jury betonte,
dass ihn die Produktion durch die
kreative Drehung der Flüchtlings-
problematik sehr ergriffen, gerührt
und ihm gefallen habe. Was ihn sehr
überzeugt habe, sei die Zusammen-
setzung von völlig unterschiedlichen
Menschen mit völlig unterschiedli-
chen Hintergründen, die ihre Veran-
kerung in der Musik gefunden habe.
Mit den Möglichkeiten der Musik
konnten die Schüler ausdrücken,
was sie mit Worten nicht ausdrücken
konnten.

„Der große Mut beeindruckt tief“

Tief beeindruckt zeigte sich Olaf
Schmidt von dem Mut der geflüch-
teten Schüler, sich auf eine große
Bühne zu stellen und in einem
„wunderbaren Deutsch“ eine Ge-
schichte zu erzählen und darüber hi-
naus auch noch zu singen. Dieses
Projekt, so betonte Schmidt, sei vor-
bildlich und exemplarisch, um die
Probleme und Aufgaben der Gesell-
schaft meistern zu können.

Zum Inhalt: „WAS WAGST
DU?“ – so lautet das diesjährige
Motto des Kreativwettbewerbs. Und
ein enormes Wagnis stellt die Flucht
in der Biografie junger Geflüchteter
aus dem Deutsch-Intensivprogramm
der BSK dar. Ein Wagnis, das den
Oberstufenschülern der AWS fremd
ist, das sie aus Erzählungen kennen,
aber mit dem sich die wenigsten



Als „vorbildlich und exemplarisch“ bezeichnete Olaf Schmidt, künstlerischer Leiter und Juryvorsitzender die Collage. Fotos: kmt/Bernd Schoelzchen

konkret auseinandersetzen mussten.
Dieses Thema greift die Collage in
Form eines Gedankenexperiments
auf: Was, wenn unsere Welt zerbrä-
che, die Demokratie, der Wohlstand,
was, wenn die Freiheit abhandenkä-
me über Nacht? Was wäre, wenn in
Deutschland ein Krieg ausbräche
und wir unsere gewohnte Umge-
bung verlassen und fliehen müssten?
Auf der Grundlage dieser Fragen hat
die Gruppe nach einem intensiven
Brainstorming eine gehaltvolle Sze-
nenfolge entwickelt, die sich durch
starke Bilder, eindringliche chori-
sche Passagen, kreative Filmmei-
spielungen und natürlich durch die
selbst komponierten und arrangier-
ten Songs auszeichnet, die live ge-
spielt und gesungen werden.

Verbunden mit den beiden Prei-

sen geht ein Preisgeld insgesamt in
Höhe von 2500 Euro an die Gruppe.
Dieses Geld soll nun in die weitere
Arbeit im Musik- & Theaterbereich
der AWS investiert werden.

Die Produktion wird angeleitet
durch das Lehrerteam Jeanette Biba
(InteA Klasse BSK), Torsten Mihr
(Musikkurs Jg.11), Silke Trux (Kurs
Darstellendes Spiel Jahrgang 11) so-
wie Julia Popovic, die für die Cho-
reografien zuständig ist.

Gemeinsam mit der Kirchhainer
Produktion wird am 30. August (20
Uhr) im KFZ Marburg eine Theater-
gruppe des KFZ auftreten. Das Pro-
jekt „Heimatklänge“ stellt eine mu-
sikalische Weltreise mit Rap, Beat-
box und Percussion dar und wird
seit 2013 im Bundesprogramm
„Kultur macht stark“ gefördert.

Neuverpachtung von Ländereien

Kirchhain (red). In der Kirchen-
gemeinde Großseelheim, Gemein-
debezirk Kleinseelheim und
Schönbach stehen zum 1. Oktober
2017 verschiedene Ländereien zur
Neuverpachtung an. Alle an einer
Verpachtung Interessierten können
sich die erforderlichen Unterlagen
mit allen Informationen zur Abgabe
eines Pachtzinsgebotes im Pfarramt
in Großseelheim, Am Pfarrhaus 4
in der Zeit vom 5. bis 15. Juli abho-
len, beziehungsweise einsehen.
Feste Bürozeiten: Dienstag 9 bis 11
Uhr, Donnerstag 14 bis 16 Uhr.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Neu seit 01.04.2015:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für
den gesamten Landkreis Marburg-
Biedenkopf: Ärztliche Bereit-
schaftsdienst-Zentrale Wehrda (am
Diakonie-Krankenhaus im vorderen
Gebäudeteil), Hebronberg 5, 35041
Marburg, Tel. 116 117 (rund um die
Uhr erreichbar).

Öffnungszeiten der ärztlichen Be-
reitschaftsdienst-Zentrale:

– Montag, Dienstag, Donnerstag
von 18 bis 23 Uhr
– Mittwoch und Freitag
von 13 bis 23 Uhr
– Samstag, Sonntag und an
Feiertagen durchgängig von
8 bis 24 Uhr.

Eine telefonische Anmeldung ist
nicht nötig!

Für Hausbesuche, die Montag,
Dienstag, Donnerstag von 18 bis 8
Uhr sowie Mittwoch und Freitag
von 13 bis 8 Uhr und sowie Sams-
tag, Sonntag und feiertags von 8 bis
8 Uhr gefahren werden können,
muss dagegen eine telefonische
Vor Anmeldung über die zentrale
Ruf-Nr. 116 117 erfolgen.

Zahnärztlicher Notdienst Marburg-Land-Ost

laut Ansagedienst der Zahnärzte:

01805/607011

**Kirchhain, Neustadt, Rauschen-
berg, Stadallendorf, Wohratal**

Sprechzeiten: Sa. 11-12 Uhr und
So. 11-12 Uhr sowie 17-18 Uhr.

Apothekendienst

**Kirchhain,
Stadallendorf/Neustadt**

Mittwoch, 5.7.:
Apotheke H. Jung (Kirchhain)
06422/2037
Donnerstag, 6.7.:
Markt-Apotheke (Stadallendorf)
06428/6966
Freitag, 7.7.:
Alte Apotheke (Homberg)
06633/257 und
Abrosius-Apotheke (Großseelheim)
06422/4450
Samstag, 8.7.:
Stadt-Apotheke (Kirtorf)
06635/223
Sonntag, 9.7.:
Teich-Apotheke (Stadallendorf)
06428/921059
Montag, 10.7.:
Bahnhof-Apotheke (Kirchhain)
06422/1050
Dienstag, 11.7.:
Felsen-Apotheke (Homberg)
06633/1770 und
Alte Apotheke (Neustadt)
06692/919130
Mittwoch, 12.7.:
Die Thor Apotheke (Stadallendorf)
06428/921892

Tierarzt

Großtiere: Tierärztliche
Gemeinschaftspraxis Ohmtal
06429/829105
Kleintiere: 06429/1484
Kleintiere Kernstadt: lt. Ansage
Anrufbeantworter Haustierarzt
Kleintiere Emsdorf: lt. Ansage
Anrufbeantworter Haustierarzt

Treffen des Jahrgangs 1935/36

Kirchhain (red). Am Donners-
tag, 13. Juli trifft sich um 17 Uhr
der Jahrgang 1935/36 im Gast-
haus „Zur Sonne“.

Die Partnerinnen und Partner
sind herzlich eingeladen.

Sommerfest der AWO Kirchhain am 15. Juli

Gegen geringen Unkostenbeitrag ist Bustransfer nach Schönbach geplant

Kirchhain (red). Die Arbeiter-
wohlfahrt Kirchhain (AWO) feiert
am Samstag, 15. Juli ihr diesjähri-
ges Sommerfest, das im Dorfgemein-
schaftshaus Schönbach statt-
findet. Die Veranstaltung beginnt
um 12 Uhr und endet gegen 16 Uhr.
Es werden Grillgerichte und ge-
kühlte Getränke sowie Kaffee und
frischer Kuchen angeboten. Ein

kurzweiliges Musikprogramm be-
gleitet das Sommerfest.

Anmeldung bis zum 8. Juli

Mitglieder und Freunde der
AWO sind wie immer herzlich ein-
geladen.

Bis zum 8. Juli wird um Anmel-

dung gebeten bei Herbert Land-
messer oder Liane John. Für alle
Teilnehmer, die nicht selbst nach
Schönbach fahren, wird für einen
geringen Unkostenbeitrag ein Bus-
transfer angeboten. Abfahrt ist um
11.45 Uhr und um 12.15 Uhr ab
dem Busbahnhof am Feldweg. Die
Rückfahrt wird gegen 16.15 Uhr
und 16.45 Uhr sein.

Veranstaltungskalender

05. Juli	16:00 Uhr, Ausgabestelle Marburger Tafel, „Am Amöneburger Tor 2“, Kirchhain, Ausgabestelle Marburger Tafel e.V.
05. Juli	20:00 Uhr, Monatstreffen, Jukuz Kirchhain (Borngasse 29), BUND Ortsverband Kirchhain
05. Juli	19:30 Uhr, Übungsstunde Familienchor, Martin-Luther-Haus Kirchhain, Familienchor Kirchhain
06. Juli	19:30 Uhr, Chorprobe Katholischer Kirchenchor, Pfarrsaal (Hindenburgstraße, Kirchhain), Katholischer Kirchenchor St. Elisabeth
06. Juli	14:00 Uhr, Kleiderstube, Borngasse 17, Kirchhain, AWO Ortsverein Kirchhain
06. Juli	20:00 Uhr, Chorprobe Männergesangverein Kirchhain, Gasthaus „Zur Sonne“, Kirchhain, Männergesangverein Kirchhain 1838 e.V.
07. Juli	19:30 Uhr, TAO-Healing - Aktivere deine Selbstheilungskräfte (Anmeldungen unter 06422/4531), Jugend- und Kulturzentrum (3. OG), Kirchhain ,Heidi Raith-Detterbeck
08. Juli	10:00 Uhr, Kleiderstube, Borngasse 17, Kirchhain, AWO Ortsverein Kirchhain
09. Juli	10:00 Uhr, 700 Jahrfeier Burgholz - Historische Kirchenkirmes und Erntetag, Tanzplatz Burgholz ,700 Jahre Burgholz
09. Juli	11:00 Uhr, Katholische Öffentliche Bücherei (KÖB)geöffnet, Katholische Kirche St. Elisabeth (Elisabethhaus, Hindenburgstraße 1), Katholische Kirchengemeinde Kirchhain
10. Juli	15:00 Uhr, Kreativteam, Alte Rektoratsschule (neben Stadtkirche), Ev. Kirchengemeinde Kirchhain
11. Juli	19:00 Uhr, Imkerstammtisch, Gasthaus „Zur Sonne“, Kirchhain, Imkerstammtisch Kirchhain und Umgebung e.V.
11. Juli	14:00 Uhr, Kleiderstube, Borngasse 17, Kirchhain, AWO Ortsverein Kirchhain

Schul- und Stadtbücherei Kirchhain
Alfred-Wegener-Schule,
Gebäude 21, Eingang Mensa, Erlenstraße
Öffnungszeiten während der Sommerferien
(18. Juli bis 26. August)
Montag, 3.7. und Donnerstag, 6.7.:
15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
10.07. bis 04.08.: geschlossen
Montag, 7.8. und Donnerstag, 10.8.:
15.00 bis 17.00 geöffnet
Ab 14. August gelten wieder die
gewohnten Öffnungszeiten.

Zwölf Teams beim diesjährigen Konfi-Cup

Konfirmanden-Fußballfest in Großseelheim



Siegerfoto der Konfirmandinnen und Konfirmanden aus Großseelheim, Kleinseelheim und Schönbach.
Foto: Evelyn Koch

Großseelheim (red). Auch in diesem Jahr trugen die Konfirmandinnen und Konfirmanden des Kirchenkreises Kirchhain ihr alljährliches Fußballturnier, den „Konfi-cup“, aus. Gastgeber war Vorjahressieger Großseelheim. Ganze zwölf Mannschaften aus den Kirchengemeinden Großseelheim, Halsdorf, Wohratal-Wohra, Kirchhain, Wetter, Cölbe, Rauschenberg-Ernsthausen, Neustadt, Rosphetal-Mellnau und Sterzhausen-Caldern waren angereist, um den begehrten Pokal zu erspielen. Die Jugendmitarbeiter des Kirchenkreises hatten den Spielplan ausgetüftelt, das Wetter machte eine Regenpause, für's leibliche Wohl sorgten die Großseelheimer Konfirmandeneltern sowie der örtliche Sportverein – das Turnier konnte also beginnen! Nach einer kurzen Begrüßung und

Andacht durch Ortspfarrerin Evelyn Koch und Diakon Marco Hinz wurde engagiert und fair angefeuert und natürlich Fußball gespielt. Im Finale standen sich schließlich die Mannschaften aus Neustadt und Großseelheim gegenüber, die mit einem 3:2 nach Elfmeterschießen den Sieg davontrugen. Die Mission Titelverteidigung war zur allgemeinen Freude der Großseelheimer geglückt! Pfarrer Hardy Rheineck überreichte im Namen des Dekans den Pokal an die Siegermannschaft. Doch auch Neustadt ging nicht mit leeren Händen nach Hause, sondern durfte den Fan-Pokal sein eigen nennen. Für Großseelheim heißt es nun: Auf geht's in die zweite Runde, wo man sich den besten Mannschaften der anderen Kirchenkreise stellt. Der Fußball-Sommer geht weiter!

Notrufnummern und Bereitschaftsdienste

Polizei
Polizei-Notruf: 110; Polizeistation Stadtallendorf: (06428) 93050

Rettungsdienste
Feuerwehr-Notruf: 112; Krankentransporte: (06421) 19222

Telefonseelsorge
(0800) 1110111 und (0800) 1110222

Pflegestützpunkt des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Montag bis Freitag: (06421) 405-7401 oder 405-7402
E-Mail: pflegestuetzpunkt@marburg-biedenkopf.de

Gesundheits- und Pflegestützpunkt Ost (Stadtallendorf)
Niederkleiner Straße 5, 35260 Stadtallendorf
Di. 13:00 – 15:00 Uhr, Mi. u. Donnerstag jeweils von 10:00 – 12:00 Uhr
Telefon: 06428/447-2161, E-Mail: GSP-Ost@marburg-biedenkopf.de

Pflegedienste
Diakoniegesellschaft Wohra-Ohm mbH (für alle Ortsteile): (06422) 4000
DOC – Mobil Hausärztlich geleitete Ohmtal-Pflegedienst GmbH: (0 64 22) 66 61 (außerhalb der Geschäftszeiten: 01 71 / 773 66 61)
HAK – Häusliche Alten- und Krankenpflege: (06422) 85 74 19
Team für Häusliche Alten- & Krankenpflege Markus Welk: (06425) 82 15 28 oder 01 73 / 905 14 12
Pflegeteam Cerstin Hofmann: (06422) 69 03 oder (01 73) 304 38 41

Beratung zu Rechtlicher Betreuung und Vorsorge
– Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung e.V., Am Grün 16: (06421) 166465-0
– Sozialdienst katholischer Frauen Marburg, Friedrichsplatz 3: (06421) 14480
– Forum Humanistische Pädagogik und Betreuung e.V. Frankfurter Str. 59, 35037 Marburg (06421) 6 97 22 22; www.forumbetreuung-marburg.de
jeden 3. Montag im Monat 14 bis 16 Uhr, AWO-Treff Unterm Groth 5, 35274 Kirchhain

Störung der Wasserversorgung
Zuständig für die Bereiche Kernstadt und übrige Stadtteile
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen: (06428) 934435 oder (06428) 934436 (während der normalen Dienstzeit Mo. – Do, 7 – 15.30 Uhr, Fr. 7 – 12.30 Uhr); (06428) 9340 (außerhalb der normalen Dienstzeit); (06428) 934435 und 934436 oder (0641) 95060 (allgemeine Auskünfte während der normalen Dienstzeit)

Störungen der Stromversorgung - Zuständig für den Bereich Kirchhain
Energienetz Mitte, Kundenservice: (0800) 3250532
Entstörungsdienst Strom: (0800) 3410134
Entstörungsdienst Gas: (0800) 3420234

AST-Zentrale (06421) 405-1717

Stadtverwaltung Kirchhain

Telefonnummer: (06422) 808-0
Telefaxnummer: (06422) 808-102
Internet: www.kirchhain.de
E-Mail: magistrat@kirchhain.de

Durchwahlnummern der Fachbereiche

Fachbereich 1	808-101
Bürgermeister, Politische Gremien, Wahlen, Personalservice, Vereinsförderung, Öffentlichkeitsarbeit	
Fachbereich 2	808-131
Steuerangelegenheiten, Stadtkasse	
Fachbereich 3	808-142
Ordnungsamt (mit Friedhofs- und Gewerbeangelegenheiten), Straßenverkehrsbehörde, Brandschutz, Standesamt	
Fachbereich 4	808-201
Bauverwaltung, Abfallwirtschaft, Verbrauchsabrechnungen, Liegenschaften	
Fachbereich 5	808-173
Kindertageseinrichtungen, Seniorenbetreuung	
JUKUZ	922077

Das Bürgerbüro

im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, Am Markt 6/8, können Sie **ab dem 1. Januar 2017 zu folgenden Öffnungszeiten** erreichen:

Montag bis Mittwoch:	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
Freitag:	7.00 – 12.30 Uhr

Telefonisch ist das Bürgerbüro unter der zentralen Rufnummer: 06422/808-300 zu erreichen.

Sprechzeiten

der Stadtverwaltung Kirchhain außerhalb des Bürgerbüros:	
Montag bis Donnerstag:	8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr
Außerdem besteht die Möglichkeit, mit den Sachbearbeitern/-innen Termine außerhalb der genannten Sprechzeiten zu vereinbaren.	

Sprechzeiten des Ortsgerichts Kirchhain

in der Bauverwaltung der Stadt Kirchhain, Haus „Blauer Löwe“, Borngasse 20, Kirchhain, Telefon (06422) 808-164
Mittwoch: 14 bis 17 Uhr
am 19.07. keine Sprechstunde
Mit Ortsgerichtsvorsteherin Renate Schaake können Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden:
Telefon: (06422) 4750 • per Mail: renate.schaake@gmx.de

Glückwünsche

Wir gratulieren

am 6. Juli: Herrn Arthur Theyer in Kirchhain, Stettiner Straße 33, zum 80. Geburtstag.
am 7. Juli: Frau Irmgard Hauschild in Niederwald, Zum Damm 20, zum 80. Geburtstag.
am 8. Juli: Herrn Kemal Altay in Kirchhain, Breslauer Straße 2, zum 75. Geburtstag.
am 10. Juli: Frau Rita Paul in Emsdorf, Sonnenweg 7, zum 75. Geburtstag.
am 12. Juli: Herrn Wilhelm Schnell in Kirchhain, Mozartstraße 9, zum 85. Geburtstag.

Kirchliche Nachrichten

Stadtkirche: So., 9.30 Uhr Gottesdienst.
Martin-Luther-Kirche: So., 11 Uhr Gottesdienst.
Kleinseelheim: So., 11 Uhr Gottesdienst.
Großseelheim: So., 9.45 Uhr Gottesdienst mit Taufen.
Schönbach: kein Gottesdienst.
Langenstein: So., 11 Uhr Gottesdienst mit Lektor Landmesser.
Niederwald: So., 9.30 Uhr Gottesdienst mit Lektor Landmesser (Kirchencafé).
Mariae Himmelfahrt, Emsdorf: So., 9.30 Uhr Hochamt; Mo., 19 Uhr Rosenkranzgebet für die Kranken; Di., 18.30 Uhr HI. Messe.
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Burgholz: kein Gottesdienst
Evangelisch-methodistische Kirche: So., 10 Uhr Gottesdienst und Kinderbetreuung; Di., 9 Uhr Gebetskreis.
Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth: Do., 19 Uhr Friedensgebet; Fr. 8.30 Uhr HI. Messe; Sa., 7.30 Uhr HI. Messe, 16.45 Uhr Rosenkranzgebet, keine Vorabendmesse; So., 10.30 Uhr HI. Messe; Mo., 8.30 Uhr HI. Messe; Di., 20 Uhr Biebel teilen.
Beichtgelegenheit: Jeden Samstag um 14.30 Uhr und werktags nach den hl. Messen.
Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Kirchhain-Anzefahr: So., 9 Uhr HI. Messe.
Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kirchhain-Sindersfeld: keine HI. Messe.
Kath. Kirchengemeinde Mariae-Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach: Sa., 19 Uhr Vorabendmesse.
Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg: Sa., 17.30 Uhr Vorabendmesse.

Stabwechsel bei Lions Club Alsfeld-Lauterbach

„Gemeinsam sind wir stark“ als Jahresmotto



Tim Brod (l.) übergab die Amtskette des Lions Club Alsfeld-Lauterbach an Gerhold Balzer (r.).
Foto: Klohk

Alsfeld-Lauterbach (red). Von der Muse zur Assekuranz – die berufliche Vielfalt bei Lions macht es möglich, dass der Stabwechsel des Lionsclubs Alsfeld-Lauterbach wieder andere Akzente erwarten lässt.
Zum Ende des Lionsjahres 2016/17 hatte der scheidende Präsident Tim Brod am 25. Juni 2017 in die urige Vulkanhütte am Taufstein geladen. Sympathisch unkonventionell moderierte er seine Abschlussveranstaltung vor mehr als 40 Clubfreunden einschließlich ihrer Damen und einigen Kindern. Dabei ließ er die Highlights seiner Präsidentschaft Revue passieren. Insbesondere ragten die gelungenen Konzerte und vor allem das überwältigende Enten-Wettswimmen in Lauterbach heraus. Diese und weitere Aktivitäten sowie das großartige Engagement jedes einzelnen Mitglieds haben den Lionsclub in die Lage versetzt, in seinem Lionsjahr mit Zuwendungen von mehr als dreißigtausend Euro viel Gutes vorwiegend in unserer Region zu bewirken. Darauf sei er stolz und außerordentlich dankbar.
Seine engsten Helfer, Sekretär Martin Hank, Activity-Beauftragter Sascha Klohk und Cubmaster Hans-Otto Wahl lobte er mit launigen Worten und bedachte sie mit süßigen Aufmerksamkeiten. Dass es ihm darüber hinaus gelungen sei, drei neue Freunde mit ihren Partnerinnen an diesem Tage nicht nur willkommen zu heißen, sondern auch die Herren in den Club aufzunehmen, sei rein zufällig, wie er in aller Bescheidenheit bemerkte. Die nunmehr weiterzureichende Amtskette sowie die Tischglocke vollzie-

he er mit einem weinenden und einem lachenden Auge.
Der zukünftige Präsident, Gerhold Balzer, wolle sein Lionsjahr unter das Motto stellen: „Gemeinsam sind wir stark. Auf jeden Einzelnen kommt es an!“ Wer wollte bei dem aufmunternden Lächeln von Lionsfreund Balzer nicht sofort damit anfangen.
Mit einem umfassend dokumentierenden und unterhaltsamen Film über das Enten-Wettswimmen auf der Lauter am 27.05.2017 von Videofilmer Martin Zapke und seiner Frau Christiane ging ein abwechslungsreicher Tag zu Ende. Zur guten Stimmung in familiärem Ambiente trugen nicht zuletzt das hervorragende Buffet und der glänzende Service der Taufsteinhütte bei.

IMPRESSUM Kirchhainer Anzeiger

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Kirchhain und der Stadtteile

Druck:
Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co KG, Am Urnenfeld 12, 35396 Gießen

Verlag:
MAZ Verlag GmbH, Am Urnenfeld 12 (Verlagshaus Gießener Anzeiger), 35396 Gießen (zugleich ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen)

Geschäftsführung:
Michael Raubach, Gießen

Chefredakteur:
Klaus Kächler (verantwortlich)

Anzeigen:
Regina Kasten (verantwortlich)

Vertrieb: Harald Dörr
www.maz-verlag.de

Amtl. Bekanntmachungen



BEKANNTMACHUNG

**Amt für Bodenmanagement
Marburg**
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg



Flurbereinigung Neustadt A 49 (VKE 30) UF 1872

Information

Zurzeit werden die zur Umsetzung der geplanten A 49 notwendigen Verhandlungen zur Flächenbereitstellung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durchgeführt. Ab dem 03.07.2017 sind Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde auch vor Ort im Flurbereinigungsverfahren Neustadt A 49 erreichbar.

Adresse:
Dorfgemeinschaftshaus Momberg
(Gebäude des ehemaligen Kindergartens)
Pflaenhöfer Str. 5
35279 Momberg

Kontakt:
Momberg: 06692/2041485
AfB Marburg:
Herr Pohl 06421/ 3873 3210 Wolfgang.Pohl@hvb.g.hessen.de
Frau Köster 06421/ 3873 3269 Johanna.Koester@hvb.g.hessen.de

Termine vor Ort, bitte telefonisch oder per Mail vereinbaren.
Marburg, den 23.06.2017

Im Auftrag
gez. Brietzke

AZ.: UF 1872 VerfA

DIE LINKE trifft sich heute

Kirchhain (red). Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverbandes DIE LINKE. Kirchhain und Ostkreis findet am Mittwoch, 5. Juli um 19 Uhr im Turmzimmer des Kirchhainer Bürgerhauses statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Neuordnung der Kirchhainer Kita-Gebühren, die Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Kernstadt sowie die politische Auseinandersetzung mit der AfD in Kirchhain und im Ostkreis. Ferner wird Bürgermeister Hausmann laut Pressemitteilung die Prioritäten für den Haushalt 2018 skizzieren. Öffentlich behandelt werden dieses Mal die ersten von insgesamt sieben Tagesordnungspunkten.

„A swinging evening“ im Mühlenhof

Brücker Verein präsentiert Jan Luley und Brenda Boykin

Amöneburg (red). Wie in jedem Jahr hat es sich der Brücker Verein zum Ziel gesetzt, auch während der Sommerferien mit interessanten Veranstaltungen die Region zu beleben. Konkret steht am Samstag, 15. Juli (19.30 Uhr) Jazz und Blues vom Feinsten auf dem Programm, mit „A Swinging Evening von Ellington bis Elvis“ mit Jan Luley und Brenda Boykin „A Swinging Evening von Ellington bis Elvis“, live im Mühlenhof der Brücker Mühle. Zwar hoffen die Veranstalter auf einen schönen Sommerabend für das Konzert, doch falls das Wetter nicht mitspielt, weicht die Veranstaltung in den Pumpenraum der Brücker Mühle aus. Für diesen Fall sind bereits alle Karten im Vorverkauf vergriffen, allerdings ist auch die Nachfrage nach Eintrittskarten „Im Mühlenhof“ sehr groß, so dass dringend um Vorratsverwaltung per E-Mail an info@brueckerverein.de gebeten wird.

Brenda Boykin gehört zu den bemerkenswertesten Jazz-Sängerinnen unserer Zeit. Ihr Stimmumfang ist außergewöhnlich, ihre Spontaneität und Bühnenpräsenz sind von der ersten Minute an fesselnd, heißt es in der Pressemitteilung. Schon nach wenigen Takten wisse der Zuhörer: Hier ist eine

fantastische Jazz-Sängerin wie aus der guten, alten Zeit am Werk – mit Swing und einer gehobenen Portion Blues, mit Energie und einer wirklich eigenen Stimme und Ausstrahlung. Lee Hildebrand (Musikkritiker und -historiker) sagte über sie: „... die authentischste und kreativste Stimme dieser Generation.“ Sie war weltweit auf großen Festivals zu Gast. 1998 erhielt sie eine BAMMY Nominierung als „Best vocalist of the year“. Auf dem Montreux Jazzfestival wurde sie 2005 als bester Vokalist ausgezeichnet. Sie spielte Konzerte und tourte in Mittel- und Südamerika, Neuseeland, Japan und natürlich unzählige Male in den USA und in Europa, insbesondere in Deutschland, wo sie seit 2004 lebt.

Begleitet wird Brenda Boykin von Jan Luley – einem Pianisten, der zur europäischen Spitzenklasse für traditionellen Jazz, Blues, Gospel und New Orleans Style Piano gehört. Mehr als 1800 Konzerte spielte er in 17 Ländern Europas sowie in Afrika und den USA. Bis Ende 2009 war er Pianist der Frankfurter Barrelhouse Jazzband. Seine stilistische Vielfalt, seine musikalische Kreativität und seine Virtuosität machen ihn zu einem der spannendsten Musiker der heutigen Zeit. Jan Luley lernte bei und von den Pianisten in New Orleans, ist eng mit der dortigen Musikszene verbunden und organisiert regelmäßig Reisen in die Crescent City. „Wenn man ihn spielen hört, dann hört man seine eigentlich schwarze New Orleans Seele über die Tasten rasen“, schrieb die Presse über ihn. 2018 feiert Jan Luley sein 35. Bühnenjubiläum.

Am Samstag, 12. August (20 Uhr) präsentiert der Brücker Verein am gleichen Veranstaltungsort zum Sommer-/Grillfest die „Rhöner Säuwäntzt“ – Blues von den Baumwollfeldern der Rhön.



Jan Luley und Brenda Boykin. Foto: Rainer Nau



Plausch über alte Zeiten: Die TSV-Althandballer (v.l.) Gerd Oberer aus Homberg und Peter Bittner. Fotos: Achim Bendel



Darf ich bitten? Zahlreiche Besucher legten um Mitternacht eine flotte Sohle aufs Kopfsteinpflaster des Kirchhainer Marktplatzes.

Bis nach Mitternacht tolle Stimmung

Beim Schlager- und Oldie-Dämmerchoppen der Handballer des TSV Kirchhain passte einfach alles

Kirchhain (red). Irgendwie war es eine Mischung aus Dämmerchoppen und Riesenparty, was da am Samstag auf dem Kirchhainer Marktplatz stattfand. Im Mittelpunkt standen Schlager und Oldies der 60er und 70er Jahre bis hin zu aktuellen deutschsprachigen Titeln, die allesamt eines gemeinsam hatten: Den „Ohrwurmcharakter“, der im Laufe des Abends immer mehr zum Mitsingen, Mitklatschen und Schunkeln animierte.

Dass dies beim Dämmerchoppen der Handballer „Programm“ ist, hat sich in und um Kirchhain offenbar herumgesprochen. Schon gegen 19 Uhr waren alle 30 Biergarnituren und die zahlreichen Stehtische restlos belegt, und das war auch um Mitternacht noch der Fall. Zu diesem Zeitpunkt hatten etliche Besucher einen Teil des Marktplatzes längst zur Tanzfläche umfunktioniert. Es wurde „geschwoft“ und gerockt, je nachdem, was DJ Udo Lotz gerade durch die Lautsprecher jagte: Von Andrea Berg und Udo Jürgens über Helene Fischer, Jürgen Drews und



Kirchhains Bürgermeister Olaf Hausmann gab mit der Landtagsabgeordneten Handan Özgüven den Startschuss für den Luftballonwettbewerb.

Andreas Gabalier bis hin zu ACDC und den Scorpions. Deren Hymne „Wind of change“ läutete kurz nach Mitternacht das Ende der Party ein, bei der auch diesmal das Rahmenprogramm stimmte. Der von Kirchhains Bürgermeister Olaf Hausmann gestartete Luftballonwettbewerb sorgte

zu den Klängen des Nena-Ohrwurms „99 Luftballons“ für einen farbenfrohen Abendhimmel über Kirchhain. Und die 300 Lose für die mit 100 Gewinnen reichlich bestückte Tombola waren im Handumdrehen vergriffen. Dabei gab es unter anderem Karten für Konzerte mit Christina Stürmer, der Gruppe

Santiano und die Amöneburger Schlossfestspiele zu gewinnen. Glückliche Gewinner waren Ann-Christin Liebmann, Christop Ahne und Axel Frische. Besonders Glück hatte auch Sarah Molitor: Sie hatte zusammen mit ihrer Mutter 22 Lose erstanden und ist jetzt Besitzerin zweier handsignierter CD's von Semino Rossi und den „Amigos“. Und auch eine Neuerung feierte erfolgreich Premiere: Andrea und Guilianas Retteteiers Wein Und Cocktail-Bar erwies sich als absolute Bereicherung des Festes, das Kirchhains Party-Urgestein Wolfgang Heini mit einem Wort umschrieb: „Sensationell“. Und Moni Deuner ergänzte: „Ideales Wetter, Klasse Musik, die bei Jung und Alt gleichermaßen gut ankommt, einfach eine tolle Fete!“ Auf Seiten der Handballer ist solches Lob gleichzeitig Verpflichtung, auch im nächsten Jahr wieder zum Schlager- und Oldie-Dämmerchoppen zu laden. Zumal mit den Einnahmen ein Teil der Jugendarbeit finanziert wird.

Besuch aus Amerika und Israel

„Das Vergessen verhindern“: Verlegung von „Stolpersteinen“ für vier jüdische Familien

Kirchhain (red). Am 18. Mai wurden in Kirchhain Stolpersteine für die Familien Lomnitz, Ziegelstein, Isenberg und Haas zur Erinnerung an die jüdischen Bürgerinnen und Bürger verlegt. Einige Tage später konnten Bürgermeister Olaf Hausmann, Schulleiter Matthias Bosse und Kerstin Ebert vom Heimat- und Geschichtsverein Angehörige der Familien in Kirchhain begrüßen.

Am Vormittag fand in der Aula der Alfred-Wegener-Schule eine Veranstaltung für die Schülerinnen und Schüler sowie die Öffentlichkeit statt. Nach den Begrüßungen durch Schulleiter Bosse und Bürgermeister Hausmann verlasen Schülerinnen und Schüler die Biografien der Familien, für die die Stolpersteine verlegt worden waren.

Linda Shapira-Haas, Tochter von Max Haas, verlas eine Rede ihres Vaters, die er anlässlich seines Besuchs 1987 bei Altbürgermeister Heinrich Röder gehalten hatte. Bracha Laster, Enkelin von Siegfried Haas, berichtete über ihren Großvater und seine Familie. Beide Berichte waren von großen Emotionen geprägt. Auch die Töchter von Bracha Laster und Linda Shapira-Haas sowie Lindas Ehemann waren von den Beiträgen beeindruckt.

Die musikalische Umrahmung erfolgte durch den WPU9-Kurs der Alfred-Wegener-Schule. Der Kurs „Darstellendes Spiel“ der AWS hatte einen Interviewausschnitt von Max Haas auf darstellerische Weise umgesetzt.

Auch die Tochter von Siegfried Lomnitz, Susan Richter, war mit ihrer Familie nach Kirchhain gekommen, um das Haus ihrer Vorfahren zu besuchen. Gemeinsam



Gemeinsames Erinnerungsfoto vor dem Kirchhainer Rathaus. Foto: Stadt Kirchhain

nahm die Gruppe an einer Stadtführung mit Harald Pausch vom Heimat- und Geschichtsverein Kirchhain teil. Er berichtete anschaulich über das Leben der jüdischen Bevölkerung in Kirchhain. Die Führung führte entlang der Häuser der Familien zur Synagoge und fand ihren Abschluss auf dem jüdischen Friedhof.

„Immer wieder eine besondere Ehre“

Am Ende eines ereignisreichen und emotionalen Tages trugen sich die Besucherinnen und Besucher im Gästebuch der Stadt Kirchhain ein. „Es ist immer wieder eine besondere Ehre für mich und unsere Stadt, Vorfahren ehemaliger jüdischer Bürger in Kirchhain begrüßen zu dürfen“, so Bürgermeister Olaf Hausmann. „Ich bin froh, dass wir gemeinsam mit der Schule und dem Heimat- und Geschichtsverein dieses Thema aufgegriffen haben und mit dem Verlegen der Steine und solchen Treffen das Vergessen verhindern“, so das Stadtoberhaupt weiter.

Gemeinsamer Mittagstisch der Senioren

Ein Angebot des Seniorenbeirates der Stadt

Gemeinsam mit Gleichaltrigen oder Freunden in angenehmer Gesellschaft zu Mittag essen, beziehungsweise neue Kontakte knüpfen und in diesem Kontext Interessantes, Aktuelles und Wissenswertes erfahren. Mitglieder des Seniorenbeirates nehmen ebenfalls am Mittagstisch teil, und es besteht immer die Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen. Das nächste gemeinsame Mittagessen findet statt am

Dienstag, 11. Juli um 11.30 Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“. An diesem Termin gibt es keinen Vortrag. Alle Interessierten sind herzlich willkommen. Bei Rückfragen zum Mittagessen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchhain unter ☎ 06422/808-174, Frau Beyer.



STELLEN

Lieben Sie auch den Duft von frisch gebackenem Brot?

Wir suchen:

Verkäufer/innen
in Voll- oder Teilzeit

Viehmeier GmbH & Co. KG
Treysaer Weg 6a - 34630 Gilserberg, Tel. 06696/9618-21
bewerbung@schwaelmer-brotladen.de
www.schwaelmer-brotladen.de



**SCHWÄLMER
BROTLAGEN**
—
seit 1907

Summ, summ, summ in Himmelsberg

Deutschlandweiter Tag der Imkerei lockt zum Lehrbienenstand – Schon die Jüngsten sollen für Bedeutung der Imkerarbeit sensibilisiert werden



Keine Angst vorm Bienenstich: Vor den Augen der staunenden Besucher zieht Karin Petzoldt-Treibert behutsam einen Holzrahmen aus dem Bienenkasten.

Himmelsberg (ukö). Kirchhain-Himmelsberg. Felsmalereien in Spanien belegen, dass der Mensch bereits vor 12.000 Jahren Honig von wilden Bienen gesammelt hat – in den Hochkulturen von Ägypten und Mesopotamien entwickelte sich dann erstmals die organisierte Bienenhaltung. Heutzutage gehören allein in Hessen etwa 9.500 Bienenhalter dem Deutschen Imkerbund an, diese unterhalten rund 54.000 Völker.

Zum Imkertag, der am vergangenen Sonntag deutschlandweit stattfand, präsentierte sich der Imkerverein Kirchhain und Umgebung auf dem Gelände des Lehrbienenstandes in Himmelsberg.

Vor den Augen der staunenden

Besucher zog Karin Petzoldt-Treibert behutsam einen Holzrahmen aus dem Bienenkasten und zeigte ihnen das Getümmel auf der Wabe. „Wenn man sich ruhig verhält und sie nicht einengt, tun sie auch nichts“, erklärte er.

Und so trauten sich die Gäste ganz nah an die summenden Honigproduzenten heran. Julius Koch durfte sich direkt aus dem Wachs etwas Honig herausholen, mit Genuss schleckte der Neunjährige das „süße Gold“ von seinem Finger.

Ein paar Meter weiter hatte Werner Botthof einen Schaukasten aufgestellt, der es durch eine Glasscheibe ermöglichte, direkt in die Vorratskammer eines Bie-

nenstocks zu schauen. „Im Sommer hat ein Volk bis zu 50.000 Bienen, im Winter leben davon nur noch etwa zehn Prozent“, erläuterte der Fachmann die Schwankungen im Verlauf eines Jahres. „Die Sammeltätigkeit ist in der Hochsaison so kräfteraubend, dass sie nur sechs Wochen alt werden“, beschrieb er das Leben der meisten Arbeiterinnen.

Sie stellen etwa 98 Prozent eines Bienenvolks und begründen den Ruf der „fleißigen Biene“, denn sie kümmern sich um die Brutpflege, sammeln Nektar, bestäuben Pflanzen, halten den Stock am Laufen und produzieren den begehrten Honig. Die männlichen Bienen, Drohnen genannt,



Er will auf die Bedeutung der Bestäubung durch die Bienen aufmerksam machen: Vorsitzender Werner Gemmecker.

haben dagegen lediglich eine Aufgabe – die Paarung mit der Bienenkönigin. „Die wichtigste Aufgabe der Bienen ist jedoch die Bestäubung der Pflanzen“, betonte Vorsitzender Werner Gemmecker die Bedeutung der Imkerei. Mit regelmäßigen Infoveranstaltungen in Kitas und Schulen versuche der Verein daher, bereits die Jüngsten für das Thema zu sensibilisieren. „Durch unseren Schnupperkurs „Imkern auf Probe“ haben wir in den vergangenen neun Jahren über 80 neue Mitglieder gewinnen können“, bilanzierte er die fruchtbare Nachwuchsarbeit des Vereins, aktuell verfügt er über 150 aktive Mitglieder mit gut 1.400 Bienenvölkern.



Royaler Empfang: Lea Bielert (l.) und ihre Schwester Nele haben die Königin im Schaukasten entdeckt. Fotos: Köster

Erfolg für Rhönradteam

Nele Hohn bei der zweiten Qualifikation auf Platz 1

Kirchhain (red). Nachdem die Rhönradturnerinnen des TSV Kirchhain bereits am deutschen Turnfest in Berlin teilgenommen hatten, stand kaum zwei Wochen später der zweite Qualifikationswettkampf für den Deutschland-Cup vor der Tür. Ausgerichtet wurde dieser von der TV Groß Eicheln, was für die fünf Kirchhainerinnen, die an diesem Wochenende gemeldet waren, eine angenehm kurze Anreise bedeutete.



Nele Hohn, Marie Pohlner und Malin Arnold (v.l.) freuen sich über ihre Erfolge. Foto: M.Pohlner

Nele Hohn startete unter den dreizehn und vierzehnjährigen Mädchen. Sie hatte in den vergangenen Wochen besonders an einem neuen Schwierigkeitsteil ihrer Kür, der Flitsche, trainiert. Diese und ihre gesamte Kürübung gelang ihr an diesem Tag besonders gut und so konnte sie sich mit einem Endwert von 5,95 Punkten zum ersten Mal den Platz ganz oben auf dem Siebertreppchen sichern. Auf ihren Erfolg kann Hohn nicht nur sehr stolz sein, sondern sich auch Chancen für den Deutschland-Cup ausrechnen, falls auf dem dritten Qualifikationswettkampf in Stadallendorf alles glatt laufen sollte.

In der Altersklasse der Jugendlichen war der TSV Kirchhain mit zwei Turnerinnen vertreten. Marie Pohlner konnte erneut durch sehr sauber ausgeführte Übungen glänzen, wobei sie sich zum Ende ihrer Kürübung beinahe auf das Rad stellte um den Schwung in die richtige Richtung zu bekommen. Sie erreichte mit einem Endwert von 6,7 Punkten den vierten Platz. Ebenfalls in dieser Klasse turnte Malin Arnold. Es gelang ihr, ihre spontan abgeänderte Kürübung besonders ordentlich durchzuturnen, verlor allerdings während ihres Abganges aus dem Rad das Gleichgewicht und musste einen größeren Abzug in Kauf nehmen. Sie erturnte trotzdem gute 6,25 Punkte und landete auf Platz 7. Zu erwähnen ist, dass auf den landesweit ausge-

richteten Wettkämpfen unter den Jugendlichen mehr Jahrgänge als auf den bundesweit ausgerichteten Wettkämpfen für die Wettkampfklassen zusammengelegt werden. Somit belegen Pohlner und Arnold in den für die Deutschland-Cup Qualifikation relevanten Altersklassen Platz 1 und 2 und sammeln so wichtige Punkte.

Auf die drei Schüler und Jugendturnerinnen folgen zwei weitere Turnerinnen in der Altersklasse ab 19 Jahre. Hier traten insgesamt 10 Starterinnen an. Hannah Rühling, die zuletzt in Nieder-Eschbach den Wettkampf für sich entscheiden konnte, zeigte eine gewohnt starke Kürübung und konnte sich hinter ihrer Schwester aus Stadallendorf mit 8,5 Punkten den zweiten Rang erturnen. Solveig Rühling konnte, nachdem sie für einige Zeit aufgrund einer Verletzung ausgefallen war, erstmals wieder an einem Wettkampf teilnehmen. Sie zeigte abseits von einem Großabzug eine sauber geturnte Kürübung und konnte mit einem soliden Endwert von 5,75 Punkten den achten Platz erreichen.

Besonders erfreulich ist, dass die Kirchhainerinnen mit ihren Kürübungen weitere wichtige Punkte für den Deutschland-Cup sammeln konnten. Der dritte und letzte Wettkampf wird nach der Sommerpause in Stadallendorf stattfinden.

Zahl der Jugendteams weiter gestiegen

Handballabteilung des TSV Kirchhain zieht positive Bilanz

Kirchhain (red). Handballabteilung des TSV Kirchhain Kirchhain – Sportlich so erfolgreiche wie lange nicht mehr und finanziell ohne Probleme. Das war das erfreuliche Fazit bei der Jahreshauptversammlung der Handballabteilung des TSV Kirchhain.

Bei der hob Abteilungsleiter Harald Hertel als sportliche Höhepunkte hervor: Den Aufstieg der vor einem Jahr gegründeten Frauenspielgemeinschaft Kirchhain/Neustadt in die Bezirksliga A und den Klassenerhalt der als Neuling gestarteten Männermannschaft in der Bezirks-Oberliga. Beide Teams gehen personell unverändert in die neue Saison und haben als Ziel den frühzeitigen Klassenerhalt ausgegeben. Gleiches gilt in der Kreisliga B für die zweite Männermannschaft, die sich auf eigenen Wunsch vom bisherigen Coach getrennt hat. Geleitet wird das Training nunmehr von Routiniers aus den eigenen Reihen.

Über die aktuelle Situation im Jugendbereich berichtete Jugendwartin Heike Ullrich. Sie stellte



Seit 60 Jahren und länger Mitglied in der Handballabteilung des TSV Kirchhain sind (v.l.) Klaus Weber, Rainer Moll, Harald Hertel und Konrad Weber zusammen mit TSV-Vorsitzendem Dirk Lossin. Es fehlt Inge Rebel.Foto: A. Bendel

heraus, dass nach der Gründung der JSG Kirchhain/Neustadt vor zwei Jahren die Zahl der Jugendmannschaften wieder zunahm. So wurden für die kommende Runde acht Mannschaften gemeldet und damit zwei mehr als zuletzt. Hinzu kommen jeweils eine Minigruppe in Kirchhain und Neustadt. Für die Abwicklung des Trainingsbetriebs stehen, laut Ulrich, 18 qualifizierte

Trainer zur Verfügung, die auch für den mit 60 Teilnehmern gut besuchten Jugend-Handballtag verantwortlich zeichneten. Weiteres Highlight: Eine Fahrt zu einem Bundesligaspiel der HSG Wetzlar mit 110 Nachwuchshandballern.

Dass der sportliche Erfolg sich auch in der Kasse niederschlägt, bestätigte Kassierer Bernd Rettemeyer, der allerdings auch die

außersportlichen Aktivitäten erwähnte, die Geld in die Vereinskasse spülten: Der bei Jung und Alt beliebten Schlager- und Oldie Dämmerschoppen und der erstmals durchgeführte vorweihnachtliche Afterwork-Glühweinstand. Dementsprechend gut stelle sich die aktuelle Kassenlage dar, sagte Rettemeyer, der sich zudem neue Impulse für die Jugendarbeit durch den Ende 2016 gegründeten Förderverein erhofft.

Dirk Lossin, Vorsitzender des Gesamtvereins, zeigt sich beeindruckt von der positiven Entwicklung der Abteilung, für die Harald Hertel – auch mit Blick auf die im nächsten Jahr anstehenden Wahlen – einen einfachen Grund nannte: „Einen so großen aktiven und zuverlässigen Vorstand gab es noch nie! Da denkt man nicht ans Aufhören!“.

Ehrungen: Für 60-jährige und längere Mitgliedschaft erhielten eine Eintrittskarte zu den TSV-Heimspielen auf Lebenszeit: Inge Rebel, Rainer Moll, Klaus Weber, Konrad Weber und Harald Hertel.



Feierstunde für die Abschlussklassen

Wohratal (red).Mit einer kleinen Feierstunde, musikalisch umrahmt vom Schulchor, entließ die Mittelpunktschule Wohratal die Abschlussschüler des Haupt- und Realschulzweigs. Mit dem Hauptschulabschluss verließen aus den Klassen von Frau Lemmer und Frau Richter-Unten die Schule: Maximilian Koch, Tristan Kordes, Marco Maigré, Sascha Ringlebe, Kevin Schartenberg, Maurice Schmitt, Emily Unger und Jessica Walde. Einen Mittleren Abschluss erreichten aus der Klasse von Herrn Martenstein: Sina Achenbach, Enrique Arroyo Malpartida, Jenny Berbalk, Leonie Dantz, Tamara Deckers, Nick Dersch, Julian Fülling, Corinna Hahn, Leander Jünger, Daniel Junker, Jan Kurz, Niklas Merlau, Tabea Moll, Patrick Naethbohm, Monique Schöneweiß, Michel Schwarz, Sarah Siebert, Julia Torner, Joshua Vohwinkel und Tim Wege. Schulleiter Michael Vaupel hob hervor, dass viele Schülerinnen und Schüler so gute Leistungen erzielt hätten, dass sie jetzt an weiterführende Schulen wechseln könnten. Als Jahrgangsbester der Hauptschule wurde Tristan Kordes geehrt. In der Realschule erreichte Niklas Merlau das beste Ergebnis. Beide erhielten ein kleines Präsent durch den Förderverein.Foto: M. Vaupel



BEKANNTMACHUNG Neufassung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Kirchhain - Verwaltungskostensatzung -			Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2014 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVvKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) sowie § 18 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Kirchhain - Verwaltungskostensatzung- beschlossen:			§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt. (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.			§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden: § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).			§ 3 Kostenschuldner (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1.wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2.wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, 3.wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.			§ 4 Kostengläubiger Kostengläubigerin ist die Stadt.			§ 5 Entstehen der Kostenschuld (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.			§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben. (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.			§ 7 Billigkeitsregelung Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.			§ 8 Gebührentatbestände (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:			<table><tr><th>Nummer</th><th>Gegenstand</th><th>EURO</th></tr><tr><td>1</td><td>Auskünfte, Akteneinsicht</td><td></td></tr><tr><td>100</td><td>schriftliche Auskünfte</td><td>30,00 bis 600,00</td></tr><tr><td></td><td>Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.</td><td></td></tr><tr><td>101</td><td>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist</td><td>10,00 bis 600,00</td></tr><tr><td>1010</td><td>wie 101, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss</td><td>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</td></tr><tr><td>1011</td><td>Zuschlag zu Nr. 101 für das Versenden von Akten oder</td><td></td></tr></table>			Nummer	Gegenstand	EURO	1	Auskünfte, Akteneinsicht		100	schriftliche Auskünfte	30,00 bis 600,00		Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		101	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	10,00 bis 600,00	1010	wie 101, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	1011	Zuschlag zu Nr. 101 für das Versenden von Akten oder		<table><tr><td></td><td>Kopieren von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung</td><td>12,00</td></tr><tr><td></td><td>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.</td><td></td></tr><tr><td>1012</td><td>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung</td><td>12,00</td></tr><tr><td></td><td>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.</td><td></td></tr><tr><td></td><td>§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 100 bis 1012 nicht anzuwenden.</td><td></td></tr><tr><td>2</td><td>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</td><td></td></tr><tr><td>200</td><td>Beglaubigung von Unterschriften</td><td>6,00</td></tr><tr><td>201</td><td>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.</td><td></td></tr><tr><td>2010</td><td>welche durch die Behörde selbst hergestellt wurden, je Urkunde</td><td>3,00</td></tr><tr><td>2011</td><td>in anderen Fällen,</td><td></td></tr><tr><td>20111</td><td>Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht,</td><td>6,00</td></tr><tr><td>20112</td><td>Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite</td><td>0,60</td></tr><tr><td>2012</td><td>Beglaubigung von Ablichtungen aus den gemeindlichen Akten, Karteien, Dateien, Büchern und Registern</td><td></td></tr><tr><td>20121</td><td>Schriftstück, das aus 1 bis 10 Seiten besteht</td><td>6,00</td></tr><tr><td>20122</td><td>Schriftstück, das aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite</td><td>0,60</td></tr><tr><td>3</td><td>Auslagen</td><td></td></tr><tr><td>30</td><td>Kopien</td><td></td></tr><tr><td>300</td><td>Anfertigen von Kopien bis DIN A 3</td><td></td></tr><tr><td></td><td>- die vom Kostenschuldner besonders beantragt o d e r</td><td></td></tr><tr><td></td><td>- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</td><td></td></tr><tr><td>3001</td><td>unabhängig von der Art der Herstellung, je Seite</td><td>0,20</td></tr><tr><td>301</td><td>Herstellung von Planpausen</td><td></td></tr><tr><td>3010</td><td>DIN A 0</td><td>10,00</td></tr><tr><td>3011</td><td>DIN A 1</td><td>7,50</td></tr><tr><td>3012</td><td>kleiner als DIN A 1</td><td>5,00</td></tr><tr><td>3013</td><td>sonstige, je m²</td><td>6,00</td></tr><tr><td>31</td><td>Benutzung eines Personenkraftwagens, je km</td><td>0,45</td></tr><tr><td>4</td><td>Bauverwaltungswesen</td><td></td></tr><tr><td>400</td><td>Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (z. B. Bordsteinabsenkungen)</td><td>60,00 bis 700,00</td></tr><tr><td>401</td><td>Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen</td><td></td></tr><tr><td>4010</td><td>Abnahme eines Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an eine vorhandene Anschlussleitung, je Anschlussleitung</td><td>45,00</td></tr><tr><td>4011</td><td>Abnahme einer nicht durch die Stadt hergestellten Anschlussleitung, je Anschlussleitung</td><td>45,00</td></tr><tr><td>4012</td><td>Erteilung einer Anschluss- und Einleitungsgenehmigung an / in die öffentliche Abwasseranlage, je Anschlussleitung</td><td>45,00</td></tr><tr><td>4013</td><td>Telekommunikationslinien Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz) nach</td><td>Zeitaufwand siehe Abs. 2</td></tr><tr><td>40130</td><td>Kreuzung einer Leitung mit einer öffentlichen Straße nach</td><td>Zeitaufwand siehe Abs. 2</td></tr><tr><td>40131</td><td>Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße nach</td><td>Zeitaufwand siehe Abs. 2</td></tr><tr><td>402</td><td>Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag</td><td>40,00</td></tr><tr><td>403</td><td>Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Bereich der Erhaltungssatzung gemäß §§ 172, 173 BauGB</td><td>40,00</td></tr><tr><td>404</td><td>Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</td><td></td></tr><tr><td>4040</td><td>bis 20 Seiten</td><td>20,00</td></tr><tr><td>4041</td><td>bis 50 Seiten</td><td>40,00</td></tr><tr><td>4042</td><td>bis 100 Seiten</td><td>60,00</td></tr><tr><td>4043</td><td>bis 150 Seiten</td><td>80,00</td></tr><tr><td>4044</td><td>über 150 Seiten</td><td>100,00</td></tr><tr><td></td><td>sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten für jeweils 5 Pläne um</td><td>10,00</td></tr><tr><td>4045</td><td>Datenträger</td><td>20,00</td></tr><tr><td>405</td><td>Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze</td><td></td></tr><tr><td>4050</td><td>bei vorhandener Fachplanung</td><td>20,00</td></tr><tr><td>4051</td><td>bei nicht vorhandener Fachplanung</td><td>40,00</td></tr><tr><td>406</td><td>für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3</td><td>40,00</td></tr><tr><td>407</td><td>Gebühr für die Genehmigung von Wanderveranstaltungen o.ä. im Stadtwald Kirchhain, soweit die Veranstaltung einen kommerziellen Charakter aufweist, je Veranstaltung</td><td>25,00</td></tr><tr><td>408</td><td>Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen</td><td></td></tr><tr><td>4080</td><td>einmalige Bereitstellungspauschale</td><td>30,00</td></tr><tr><td>4081</td><td>bei der Rückgabe fehlender Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen sind die Anschaffungskosten in vollem Umfange zu erstatten</td><td></td></tr><tr><td>4082</td><td>Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen an örtliche Gewerbetreibende für öffentliche Veranstaltungen im Interesse der Stadt Kirchhain gebührenfrei</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Nr. 4081 wird von dieser Regelung nicht berührt.</td><td></td></tr><tr><td>5</td><td>Finanzverwaltungswesen</td><td></td></tr><tr><td>510</td><td>Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Steuern, Gebühren und Beiträge</td><td>8,00</td></tr><tr><td>511</td><td>Überlassung von Haushaltsplänen an Informationsdienste u.dgl.</td><td>25,00</td></tr><tr><td>6</td><td>Widerspruchsverfahren</td><td></td></tr></table>				Kopieren von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	12,00		Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		1012	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung	12,00		Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.			§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 100 bis 1012 nicht anzuwenden.		2	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		200	Beglaubigung von Unterschriften	6,00	201	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		2010	welche durch die Behörde selbst hergestellt wurden, je Urkunde	3,00	2011	in anderen Fällen,		20111	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht,	6,00	20112	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60	2012	Beglaubigung von Ablichtungen aus den gemeindlichen Akten, Karteien, Dateien, Büchern und Registern		20121	Schriftstück, das aus 1 bis 10 Seiten besteht	6,00	20122	Schriftstück, das aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60	3	Auslagen		30	Kopien		300	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3			- die vom Kostenschuldner besonders beantragt o d e r			- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		3001	unabhängig von der Art der Herstellung, je Seite	0,20	301	Herstellung von Planpausen		3010	DIN A 0	10,00	3011	DIN A 1	7,50	3012	kleiner als DIN A 1	5,00	3013	sonstige, je m²	6,00	31	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45	4	Bauverwaltungswesen		400	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (z. B. Bordsteinabsenkungen)	60,00 bis 700,00	401	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen		4010	Abnahme eines Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an eine vorhandene Anschlussleitung, je Anschlussleitung	45,00	4011	Abnahme einer nicht durch die Stadt hergestellten Anschlussleitung, je Anschlussleitung	45,00	4012	Erteilung einer Anschluss- und Einleitungsgenehmigung an / in die öffentliche Abwasseranlage, je Anschlussleitung	45,00	4013	Telekommunikationslinien Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz) nach	Zeitaufwand siehe Abs. 2	40130	Kreuzung einer Leitung mit einer öffentlichen Straße nach	Zeitaufwand siehe Abs. 2	40131	Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße nach	Zeitaufwand siehe Abs. 2	402	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	40,00	403	Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Bereich der Erhaltungssatzung gemäß §§ 172, 173 BauGB	40,00	404	Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen		4040	bis 20 Seiten	20,00	4041	bis 50 Seiten	40,00	4042	bis 100 Seiten	60,00	4043	bis 150 Seiten	80,00	4044	über 150 Seiten	100,00		sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten für jeweils 5 Pläne um	10,00	4045	Datenträger	20,00	405	Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze		4050	bei vorhandener Fachplanung	20,00	4051	bei nicht vorhandener Fachplanung	40,00	406	für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00	407	Gebühr für die Genehmigung von Wanderveranstaltungen o.ä. im Stadtwald Kirchhain, soweit die Veranstaltung einen kommerziellen Charakter aufweist, je Veranstaltung	25,00	408	Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen		4080	einmalige Bereitstellungspauschale	30,00	4081	bei der Rückgabe fehlender Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen sind die Anschaffungskosten in vollem Umfange zu erstatten		4082	Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen an örtliche Gewerbetreibende für öffentliche Veranstaltungen im Interesse der Stadt Kirchhain gebührenfrei			Nr. 4081 wird von dieser Regelung nicht berührt.		5	Finanzverwaltungswesen		510	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Steuern, Gebühren und Beiträge	8,00	511	Überlassung von Haushaltsplänen an Informationsdienste u.dgl.	25,00	6	Widerspruchsverfahren		<table><tr><td>600</td><td>Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist</td><td>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 20 v.H. des streitigen Betrages</td></tr><tr><td>601</td><td>Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte</td><td>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 10 v.H. des streitigen Betrages</td></tr><tr><td>7</td><td>Sondernutzungen</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 18 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) werden nachstehende Sondernutzungsgebühren erhoben:</td><td></td></tr><tr><td>700</td><td>Informationsstände, pro Tag</td><td>20,00</td></tr><tr><td>7000</td><td>Informationsstände politischer Parteien</td><td>gebührenfrei</td></tr><tr><td>701</td><td>Werbe- und Verkaufsstände</td><td></td></tr><tr><td>7010</td><td>pro Tag</td><td>30,00</td></tr><tr><td>7011</td><td>auf Dauer</td><td></td></tr><tr><td>70110</td><td>pro Monat / qm</td><td>10,00</td></tr><tr><td>70111</td><td>mindestens pro Jahr</td><td>200,00</td></tr><tr><td>702</td><td>Verkaufsplätze für ambulante Händler (Bauchladen) und Kunsthandwerker</td><td></td></tr><tr><td>7020</td><td>innerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO), pro Tag</td><td>30,00</td></tr><tr><td>7021</td><td>außerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO), pro Tag</td><td>20,00</td></tr><tr><td>703</td><td>Werbebanner</td><td></td></tr><tr><td>7030</td><td>für nichtgewerbliche Bekanntmachungen, pro Tag</td><td>20,00</td></tr><tr><td>7031</td><td>für gewerbliche Werbung, pro Tag</td><td>25,00</td></tr><tr><td>704</td><td>Tische und Sitzgelegenheiten (Außenbestuhlung)</td><td></td></tr><tr><td>7040</td><td>für 1 - 20 qm Fläche, pro Jahr / qm</td><td>30,00</td></tr><tr><td>7041</td><td>für jeden weiteren qm Fläche, pro Jahr / qm</td><td>15,00</td></tr><tr><td>705</td><td>Aufstellung von Wertstoffcontainern, z. B. Altkleidersammelcontainer</td><td></td></tr><tr><td>7050</td><td>pro Jahr, Standort und Stück</td><td>500,00</td></tr><tr><td>706</td><td>Aufstellung von Maschinen, Geräten, Kräne, Container, Arbeitsgerüste (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend)</td><td></td></tr><tr><td>7060</td><td>pro angefangene Woche mindestens</td><td>40,00 60,00</td></tr><tr><td>707</td><td>Lagerung von Material</td><td></td></tr><tr><td>7070</td><td>pro Tag / qm mindestens</td><td>0,50 60,00</td></tr><tr><td>7071</td><td>wöchentlich</td><td>70,00</td></tr><tr><td>708</td><td>Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel), je qm Ansichtsfläche</td><td></td></tr><tr><td>7080</td><td>pro Tag mindestens</td><td>2,00 70,00</td></tr><tr><td>709</td><td>Verteilen gewerblicher Flugblätter, Handzettel u.a. pro Person / Tag</td><td>30,00</td></tr><tr><td>710</td><td>Übermäßige Benutzung i.S.d. §§ 29 Abs. 2 und 46 StVO</td><td></td></tr><tr><td>7100</td><td>Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag</td><td>500,00</td></tr><tr><td>7101</td><td>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke pro Tag</td><td>50,00</td></tr><tr><td>711</td><td>Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt:</td><td></td></tr><tr><td>7110</td><td>pro angefangene Woche</td><td>40,00</td></tr><tr><td>7111</td><td>mindestens</td><td>60,00</td></tr><tr><td>(2)</td><td>Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften z. B. Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde</td><td>19,25</td></tr><tr><td></td><td>für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde</td><td>16,00</td></tr><tr><td></td><td>übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde</td><td>12,50</td></tr><tr><td></td><td>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EURO, erhoben.</td><td></td></tr><tr><td></td><td>§ 9 Inkrafttreten</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchhain vom 16. Januar 2004, zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 05. November 2014, außer Kraft.</td><td></td></tr><tr><td></td><td>Kirchhain, 27. Juni 2017</td><td>DER MAGISTRAT DER STADT KIRCHHAIN (Olaf Hausmann) Bürgermeister</td></tr></table>			600	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 20 v.H. des streitigen Betrages	601	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 10 v.H. des streitigen Betrages	7	Sondernutzungen			Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 18 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) werden nachstehende Sondernutzungsgebühren erhoben:		700	Informationsstände, pro Tag	20,00	7000	Informationsstände politischer Parteien	gebührenfrei	701	Werbe- und Verkaufsstände		7010	pro Tag	30,00	7011	auf Dauer		70110	pro Monat / qm	10,00	70111	mindestens pro Jahr	200,00	702	Verkaufsplätze für ambulante Händler (Bauchladen) und Kunsthandwerker		7020	innerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO), pro Tag	30,00	7021	außerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO), pro Tag	20,00	703	Werbebanner		7030	für nichtgewerbliche Bekanntmachungen, pro Tag	20,00	7031	für gewerbliche Werbung, pro Tag	25,00	704	Tische und Sitzgelegenheiten (Außenbestuhlung)		7040	für 1 - 20 qm Fläche, pro Jahr / qm	30,00	7041	für jeden weiteren qm Fläche, pro Jahr / qm	15,00	705	Aufstellung von Wertstoffcontainern, z. B. Altkleidersammelcontainer		7050	pro Jahr, Standort und Stück	500,00	706	Aufstellung von Maschinen, Geräten, Kräne, Container, Arbeitsgerüste (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend)		7060	pro angefangene Woche mindestens	40,00 60,00	707	Lagerung von Material		7070	pro Tag / qm mindestens	0,50 60,00	7071	wöchentlich	70,00	708	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel), je qm Ansichtsfläche		7080	pro Tag mindestens	2,00 70,00	709	Verteilen gewerblicher Flugblätter, Handzettel u.a. pro Person / Tag	30,00	710	Übermäßige Benutzung i.S.d. §§ 29 Abs. 2 und 46 StVO		7100	Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag	500,00	7101	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke pro Tag	50,00	711	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt:		7110	pro angefangene Woche	40,00	7111	mindestens	60,00	(2)	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften z. B. Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.			Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:			Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	19,25		für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	16,00		übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	12,50		Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EURO, erhoben.			§ 9 Inkrafttreten			Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchhain vom 16. Januar 2004, zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 05. November 2014, außer Kraft.			Kirchhain, 27. Juni 2017	DER MAGISTRAT DER STADT KIRCHHAIN (Olaf Hausmann) Bürgermeister
Nummer	Gegenstand	EURO																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1	Auskünfte, Akteneinsicht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
100	schriftliche Auskünfte	30,00 bis 600,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
101	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	10,00 bis 600,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1010	wie 101, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1011	Zuschlag zu Nr. 101 für das Versenden von Akten oder																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Kopieren von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	12,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
1012	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung	12,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 100 bis 1012 nicht anzuwenden.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
2	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
200	Beglaubigung von Unterschriften	6,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
201	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
2010	welche durch die Behörde selbst hergestellt wurden, je Urkunde	3,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2011	in anderen Fällen,																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
20111	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht,	6,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
20112	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
2012	Beglaubigung von Ablichtungen aus den gemeindlichen Akten, Karteien, Dateien, Büchern und Registern																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
20121	Schriftstück, das aus 1 bis 10 Seiten besteht	6,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
20122	Schriftstück, das aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
3	Auslagen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
30	Kopien																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
300	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	- die vom Kostenschuldner besonders beantragt o d e r																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3001	unabhängig von der Art der Herstellung, je Seite	0,20																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
301	Herstellung von Planpausen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
3010	DIN A 0	10,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
3011	DIN A 1	7,50																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
3012	kleiner als DIN A 1	5,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
3013	sonstige, je m²	6,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
31	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4	Bauverwaltungswesen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
400	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (z. B. Bordsteinabsenkungen)	60,00 bis 700,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
401	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
4010	Abnahme eines Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an eine vorhandene Anschlussleitung, je Anschlussleitung	45,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4011	Abnahme einer nicht durch die Stadt hergestellten Anschlussleitung, je Anschlussleitung	45,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4012	Erteilung einer Anschluss- und Einleitungsgenehmigung an / in die öffentliche Abwasseranlage, je Anschlussleitung	45,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4013	Telekommunikationslinien Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz) nach	Zeitaufwand siehe Abs. 2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
40130	Kreuzung einer Leitung mit einer öffentlichen Straße nach	Zeitaufwand siehe Abs. 2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
40131	Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße nach	Zeitaufwand siehe Abs. 2																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
402	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	40,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
403	Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Bereich der Erhaltungssatzung gemäß §§ 172, 173 BauGB	40,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
404	Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
4040	bis 20 Seiten	20,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4041	bis 50 Seiten	40,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4042	bis 100 Seiten	60,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4043	bis 150 Seiten	80,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4044	über 150 Seiten	100,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten für jeweils 5 Pläne um	10,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4045	Datenträger	20,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
405	Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
4050	bei vorhandener Fachplanung	20,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4051	bei nicht vorhandener Fachplanung	40,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
406	für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
407	Gebühr für die Genehmigung von Wanderveranstaltungen o.ä. im Stadtwald Kirchhain, soweit die Veranstaltung einen kommerziellen Charakter aufweist, je Veranstaltung	25,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
408	Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
4080	einmalige Bereitstellungspauschale	30,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
4081	bei der Rückgabe fehlender Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen sind die Anschaffungskosten in vollem Umfange zu erstatten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
4082	Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen an örtliche Gewerbetreibende für öffentliche Veranstaltungen im Interesse der Stadt Kirchhain gebührenfrei																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Nr. 4081 wird von dieser Regelung nicht berührt.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
5	Finanzverwaltungswesen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
510	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Steuern, Gebühren und Beiträge	8,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
511	Überlassung von Haushaltsplänen an Informationsdienste u.dgl.	25,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
6	Widerspruchsverfahren																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
600	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 20 v.H. des streitigen Betrages																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
601	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, höchstens 10 v.H. des streitigen Betrages																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7	Sondernutzungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 18 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) werden nachstehende Sondernutzungsgebühren erhoben:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
700	Informationsstände, pro Tag	20,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7000	Informationsstände politischer Parteien	gebührenfrei																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
701	Werbe- und Verkaufsstände																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7010	pro Tag	30,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7011	auf Dauer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
70110	pro Monat / qm	10,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
70111	mindestens pro Jahr	200,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
702	Verkaufsplätze für ambulante Händler (Bauchladen) und Kunsthandwerker																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7020	innerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO), pro Tag	30,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7021	außerhalb eines Fußgängerbereichs (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO), pro Tag	20,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
703	Werbebanner																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7030	für nichtgewerbliche Bekanntmachungen, pro Tag	20,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7031	für gewerbliche Werbung, pro Tag	25,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
704	Tische und Sitzgelegenheiten (Außenbestuhlung)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7040	für 1 - 20 qm Fläche, pro Jahr / qm	30,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7041	für jeden weiteren qm Fläche, pro Jahr / qm	15,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
705	Aufstellung von Wertstoffcontainern, z. B. Altkleidersammelcontainer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7050	pro Jahr, Standort und Stück	500,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
706	Aufstellung von Maschinen, Geräten, Kräne, Container, Arbeitsgerüste (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7060	pro angefangene Woche mindestens	40,00 60,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
707	Lagerung von Material																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7070	pro Tag / qm mindestens	0,50 60,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7071	wöchentlich	70,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
708	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel), je qm Ansichtsfläche																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7080	pro Tag mindestens	2,00 70,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
709	Verteilen gewerblicher Flugblätter, Handzettel u.a. pro Person / Tag	30,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
710	Übermäßige Benutzung i.S.d. §§ 29 Abs. 2 und 46 StVO																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7100	Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag	500,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7101	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke pro Tag	50,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
711	Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
7110	pro angefangene Woche	40,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
7111	mindestens	60,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
(2)	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften z. B. Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	19,25																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	16,00																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	12,50																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EURO, erhoben.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	§ 9 Inkrafttreten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchhain vom 16. Januar 2004, zuletzt geändert durch den IV. Nachtrag vom 05. November 2014, außer Kraft.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
	Kirchhain, 27. Juni 2017	DER MAGISTRAT DER STADT KIRCHHAIN (Olaf Hausmann) Bürgermeister																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				

5.7.2017

Sei schlau - kauf bei Nau! Der Nummer 1:

6. GIESSENER KUNDENSPIEGEL

Platz 1 BRANCHENSIEGER

Untersucht: 10 Kfz - Vertragswerkstätten
85,9% Durchschnittlicher Zufriedenheitsgrad
Freundlichkeit: 92,9% (Platz 1)
Arbeitsqualität: 87,7% (Platz 2)
Preis-Leistungs-Verhältnis: 77,2% (Platz 1)
Kundenbefragung: 03/2017
Befragte (Kfz)=518 von N (Gesamt)=902
MF Consulting Dipl. Kfm. Dieter Grett
www.kundenspiegel.de

Autohaus Nau GmbH

Gießen · Marburg · Wetzlar · Stadtallendorf · Butzbach

www.nau.de



JETZT ZUGREIFEN

NULL ANZAHLUNG - MEHR URLAUBSGELD!



BIG DEAL

6 Jahre Garantie²⁾
3 Inspektionen³⁾
GESCHENKT!

Corsa 3-trg.
1.2 ecoFLEX, 51 kW (70 PS), Kurzzulassung 10 km,
inklusive Klimaanlage, Radio u.v.m.

HAUSPREIS ab	9.580,- €
OHNE ANZAHLUNG mtl. ab 1)	89,- €
Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeug- preis 12.845,- €, voraussichtl. Gesamtbetrag 3.204,- €	

ADAM
1.2 ecoFLEX, 51 kW (70 PS), Kurzzulassung 10 km,
inklusive Klimaanlage, Radio u.v.m.

HAUSPREIS ab	11.980,- €
OHNE ANZAHLUNG mtl. ab 1)	109,- €
Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeug- preis 15.075,- €, voraussichtl. Gesamtbetrag 3.924,- €	

Astra 5-trg. 1.0 ECOTEC, 77 kW (105 PS), Kurzzu-
lassung 10 km, inklusive Klima, Radio 300 Bluetooth,
el. FH, el. ASP, ESP¹⁾, LED-Tagfahrlicht, ZV mit Funk
u.v.m.

HAUSPREIS ab	15.980,- €
OHNE ANZAHLUNG mtl. ab 1)	169,- €
Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeug- preis 19.035,- €, voraussichtl. Gesamtbetrag 6.084,- €	

Mokka X
1.4 Turbo, 88 kW (120 PS), Kurzzulassung 10 km,
inklusive ABS, ESP, Klimaanlage, LED-Tagfahrlicht
u.v.m.

HAUSPREIS ab	15.990,- €
OHNE ANZAHLUNG mtl. ab 1)	189,- €
Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeug- preis 18.990,- €, voraussichtl. Gesamtbetrag 6.804,- €	

Zafira
1.4 Turbo, 88 kW (120 PS), Kurzzulassung 10 km, in-
klusive ABS, ESP, LED-Tagfahrlicht, ZV mit Funk, Ra-
dio R 4.0 IntelliLink, Klimaanlage u.v.m.

HAUSPREIS ab	17.990,- €
OHNE ANZAHLUNG mtl. ab 1)	199,- €
Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeug- preis 23.690,- €, voraussichtl. Gesamtbetrag 7.164,- €	

1) Effekt. Jahreszins 1,99%, Sollzinssatz gebunden p.a. 1,99%, Laufzeit 36 Monate, Laufleistung 10.000 km / Jahr, zzgl. 799,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vertreter tätig ist. 2) Händlerreigen-
garantie auf die wichtigsten Baugruppen. 3) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben, zzgl. Material und Zusatzarbeiten. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

opel-nau.de

Kraftstoffverbrauch der beworbenen Modelle komb. 6,9 - 4,3 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 159 - 99 g/km. Energieeffizienzklassen E - A.

6 Jahre Garantie¹⁾ + 3 Inspektionen²⁾
GESCHENKT

JETZT ZUGREIFEN

SPARADIESISCH!



Abb. zeigt
Sonderausstattung

Mokka X „Innovation“ 1.4 Turbo ecoFLEX, 103 kW (140 PS), Start / Stop, Kurzzulassung 10 km, inklusive Klimaautomatik, Opel OnStar,
Navi 900 IntelliLink, el. Fensterheber, Solar-Protect-Windschutzscheibe, Zentralverriegelung mit Funk, Regensensor, el. ASP, ESP u.v.m.

AKTIONSPREIS ab	22.990,- €	OHNE ANZAHLUNG monatlich ab 3)	269,- €
Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers		27.795,- €	
Gesamtkreditbetrag/-Fahrzeugpreis 27.795,- €, voraussichtlicher Gesamtbetrag 9.684,- €			

1) Händlerreigen-
garantie auf die wichtigsten Baugruppen. 2) Drei Inspektionen jeweils gemäß Herstellervorgaben, zusätzlich Material und Zusatzarbeiten. 3) Effekt. Jahreszins 1,99%, Sollzinssatz gebunden p.a. 1,99%, Laufzeit 36 Mo-
nate, Laufleistung 10.000 km / Jahr, zzgl. 799,- € Fracht. Ein Leasingangebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Straße 190, 65428 Rüsselsheim, für die der Angebotsleistende als ungebundener Vertreter tätig ist.

Kraftstoffverbrauch innerorts 7,6 l/100 km, außerorts 5,1 l/100 km, komb. 6,0 l/100 km, CO₂-Emissionen komb. 140 g/km, Energieeffizienzklasse C.

Die Sparwochen bei Nau!
Jetzt die knackigen Juni-Top-Angebote sichern!

Keine Anzahlung!
Keine Zinsen!



Hyundai i30 Select
1.4 mit 74 kW (100 PS), 6-Gang-Getriebe

Hyundai Tucson Classic blue
1.6 GDI mit 97 kW (132 PS), 6-Gang-Getriebe

Hyundai i30 Select
Hauspreis ab 14.990 EUR
oder Finanzierung
ab monatlich 1 135 EUR

Hyundai Tucson Classic blue
Hauspreis ab 18.990 EUR
oder Finanzierung
ab monatlich 1 159 EUR

BIG-DEAL
3 Inspektionen²⁾
GESCHENKT!

1) Nettodarlehensbetrag 15.690,00 € (Tucson: 18.990,00 €), Schlussrate 9.216,00 € (Tucson: 12.613,20 €), Kaufpreis bei Finanzierung 15.690,00 € (Tucson: 18.990,00 €), Anzahlung 0,00 €, Sollzinssatz geb. p.a. 0,00 % (Tucson: 1,97 %), eff. Jahreszins 0,00 % (Tucson: 1,99 %), Bearbeitungsgebühr 6,- €, Laufzeit 48 Monate, Gesamtbetrag 15.690,00 € (Tucson: 20.245,20 €), zzgl. einmaliger Bereitstellungsgebühr in Höhe von 799,00 €, Ein Finanzierungangebot der Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60486 Frankfurt/Main, für die der Angebotsleistende als ungeb. Vertreter tätig ist. Unser Autohaus vermittelt, ausschl. Finanzierungsverträge der Hyundai Capital Bank Europe GmbH. 2) Drei Inspektionen gem. Herstellervorgabe zzgl. Material und Zusatzarbeiten, Abbildungen zeigen Sonderausstattung.

Kraftstoffverbrauch der beworbenen Modelle kombiniert: 6,3 - 5,4 l/100 km; CO₂-Emissionen kombiniert: 147 - 126 g/km; Energieeffizienzklasse: C, Nach EU-Messverfahren.

* 5 Jahre Fahrzeug- und Lackgarantie (3 Jahre für Car Audio inkl. Navigation bzw. Multimedia) ohne Kilometerbegrenzung, (2 Jahre für die Starterbatterie ohne Kilometer-
begrenzung), sowie 5 Jahre Mobilitätsgarantie mit kostenlosem Pannendienst und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen im Garantie- und Serviceheft). Fünf
kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits-Check-Heft. Für Taxis und Mietwagen gelten generell abweichende Regelungen.

DIE NEUE
CIVIC
LIMOUSINE



4 JAHRE SORGENFREI MIT DEM
KOSTENLOSEN MOBILITÄTSPAKET¹⁾

EINFÜHRUNGSANGEBOT ³⁾	
UVP Civic Limousine 1.5 Comfort	€ 25.520,00
4 Jahre Mobilitätspaket ¹⁾	€ 0,00
4 Jahre My Honda	€ 0,00
Anschlussgarantie ²⁾	€ 169,00
Finanzierungspreis	€ 25.689,00
Laufzeit	48 Monate
Gesamtfahrleistung	40.000 km
Anzahlung	€ 6.386,43
Nettodarlehensbetrag	€ 19.302,57
Gesamtbetrag	€ 20.894,40
Effektiver Jahreszins	2,49 %
Sollzins, p. a. gebunden für die gesamte Laufzeit	2,46 %
Monatliche Rate (47 x)	€ 169,-
Schlussrate	€ 12.951,40
Bearbeitungsgebühren	€ 0,00

4 Jahre Wartungspaket¹⁾
4 Jahre Mobilitätsservice¹⁾
4 Jahre My Honda
4 Jahre Garantie²⁾

€ 169,- mtl.³⁾

1) Gemäß den gesonderten Honda Mobilitätspaket-
bedingungen. 2) Gemäß den gesonderten Honda
Garantiebedingungen. 3) Ein unverbindliches
Finanzierungsangebot der Honda Bank GmbH, Hanauer
Landstraße 222-224, 60314 Frankfurt am Main, auf
Basis der unverbindlichen Preisempfehlung von Honda
Deutschland für eine Civic Limousine 1.5 Comfort.
Kraftstoffverbrauch im l/100 km: innerorts 7,4; außerorts
4,7; kombiniert 5,7. CO₂-Emission in g/km: 130. (Alle
Werte gemessen nach 1999/94/EG.) Abb. zeigt Sonder-
ausstattung. 3-Optionen-Kredit, am Ende der Laufzeit
Begleichung des Restbetrages oder Finanzierung der
Restsumme oder Rückgabe des Fahrzeugs (gemäß
Rückkaufbedingungen). Angebot gültig für Privat-
kunden bis 30.06.2017 in Verbindung mit einer
Fahrzeugfinanzierung über die Honda Bank.

Gießen
Marburg
Wetzlar


HONDA
The Power of Dreams

Kreditvermittler der Honda Bank GmbH.

Riesiger Neuwagen Lagerbestand!
Über 3.500 Fahrzeuge SOFORT lieferbar!

Wer kann, der kann!

AKTUELL:
459 x Opel Nutzfahrzeuge

Unternehmenssitz:

Gießen
An der Automeile 20
Tel. (0641) 9535-0

Direkt
an der A 485

HYUNDAI

CHEVROLET
SERVICE

HONDA

Marburg
Gisselberger Str. 57
Tel. (06421) 2997-0

HYUNDAI

CHEVROLET
SERVICE

HONDA

Stadtallendorf
Marburger Str. 2
Tel. (06428) 3058

Wetzlar
Hermannsteiner Str. 46
Tel. (06441) 3778-0

HYUNDAI

CHEVROLET
SERVICE

HONDA

Butzbach
Roter Lohweg 27
Tel. (06033) 9666-0

Direkt
an der A 5